KUFSTEIN
Stadt

Bau- und Raumordnung,
Umwelt
Geschäftszahl:
VIII-1942/3-2024
Ansprechperson:
Benedikt Sparber - DW 809

Kufstein, 04.04.2024

Bioenergie Kufstein GmbH, 6330 Kufstein;
Errichtung eines dezentralen Spitzenlast-/Ausfallreserve Heizwerk (Notfall Station West)

K U N D M A C H U N G

Die Bioenergie Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein, hat beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein um die Genehmigung für das Vorhaben Errichtung eines dezentralen Spitzenlast-/Ausfallreserve Heizwerk (Notfall Station West) auf Gst 671/45, KG 83008 Kufstein, Edschlösslweg 2, angesucht.

"Am Grundstück 671/45, KG 83008 Kufstein (Edschlößlweg) soll ein neues Spitzen- und Ausgleichsheizkraftwerk errichtet werden. Das neue Ausfalls- und Spitzenlastheizwerk soll das bestehende Biomasse-Heizkraftwerk am westlichen Stadtrand entlasten. Erdgas soll als Brennstoff die 2 Gaskesselanlagen mit einer maximalen thermischen Leistung von 30 Megawatt betreiben und zukünftig die im gesamten Stadtgebiet erforderlichen 44 Megawatt abdecken. Die Größe des Kesselhauses beträgt 15,90 x 14,70 m bei einer Attikahöhe von 7,50 m. Diesem Haupttrakt des Gebäudes sind der Vorbereich der Kessel mit einer Größe von 4,70 x 12,10 m und einer Attikahöhe von 5,60 m sowie der Eingangsbereich mit einer Größe von 4,60 x 9,40 m und einer Attikahöhe von 3,50 m vorgelagert. Alle Gebäudeteile werden von einem Flachdach bedeckt, auf dem Dach des Haupttraktes wird eine Photovoltaikanlage errichtet. Die Höhen beziehen sich auf den Nullpunkt des Gebäudes, welcher sich in einer Höhe von +501,25 m üA bezieht.
Für den Betrieb des Heizkraftwerkes sind zudem zwei Kamine mit einer Höhe von 20,0 m (Durchmesser ca. 1,0 m) erforderlich."

Über dieses Ansuchen wird gem. § 40 ff AVG sowie § 32 TBO 2022 die mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 07.05.2024 um 09:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.

Hinweise:

1) Beteiligte (Bauwerber, Nachbarn, sonstige Beteiligte) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar – handelt,
- wenn es sich beim Bevollmächtigten um ein Familienmitglied (bzw. einen Haushaltsangehörigen, Angestellten, Funktionär einer Organisation), das (der) der Behörde bekannt ist, handelt und kein Zweifel an dessen Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheint.

2) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Kufstein oder während der Bauverhandlung Einwendungen erheben. Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, welches ihn an der Erhebung der Einwendung gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Es ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

3) Für den Fall, dass der Bauwerber oder sein Bevollmächtigter die Verhandlung versäumt, kann entweder in seiner Abwesenheit verhandelt werden oder die Verhandlung auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

4) Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Stadtgemeinde Kufstein (Rathaus, Bauamt, 4. Stock) zur öffentlichen Einsicht auf.

5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten im Verfahren und durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde.

Ergeht an: Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag - sowie siehe Verteiler!

Bioenergie Kufstein GmbH
Baubezirksamt Kufstein, Abteilung Straßenbau
Öffentliches Gut
Öffentliches Gut Gewässer BBA Kufstein Abt. Wasserwirtschaft
Christa Rannersberger
Republik Österreich (Bundesstraßenverwaltung) p.a. ASFINAG Alpenstraßen GmbH
Abwasserverband Kufstein und Umgebung
Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Abt. Gewerberecht
Stadtwerke Kufstein GmbH
Architekten Adamer°Ramsauer Ziviltechniker GmbH

Der Bürgermeister:
i.A. DI Dr. techn. Elisabeth Bader
(Stadtbaumeisterin)

Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Bader

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 04.04.2024